

19. IV. 1915

Höchstpreise für Kriegsbrot.

Heute fand im Berliner Rathaus unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Bermuth eine Sitzung der der Groß-Berliner Brotkarten-Gemeinschaft angehörenden Gemeinden statt, zu der auch die Landräte der Kreise Teltow und Niederbarnim eingeladen waren. Gegenstand der Beratung bildete die Frage der Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gebäck. Selbstverständlich muß die vom 26. April ab eintretende, nicht unerhebliche Ermäßigung des Mehlpreises für die Bäcker auch im Verkaufspreis für das Gebäck ihren entsprechenden Ausdruck finden. Bei der einheitlichen Festsetzung von Höchstpreisen bestanden naturgemäß mannigfache Schwierigkeiten, weil die Unkosten der Bäckereien, die Ladenmieten usw. in den einzelnen Stadtteilen sehr verschieden sind.

Man glaubt die Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß man die folgenden Höchstpreise in Aussicht nahm: Für das 2-Kg.-Brot 85 Pf., für das 1½-Kg.-Brot 63 Pf., für das 1-Kg.-Brot 43 Pf.; für die Semmel von 75 Gramm wurde ein Preis von 5 Pf. für angemessen angesehen. Wenn auf Verlangen des Käufers das Einheitsbrot in Teilen abgegeben wird, so sollen dieselben Preise gelten, und etwa eintretende Bruchteile sollen auf volle Pfennige abgerundet werden. Eine endgültige Entscheidung bleibt noch zu treffen.

Es wird erwartet, daß trotz dieser Höchstpreise, die nicht notwendigerweise als Normalpreise aufzufassen sind, diejenigen Bäcker, die bisher mit geringeren Preisen ausgekommen sind, auch weiterhin besonders in Anbetracht des nunmehr niedrigeren Mehlpreises in gleichem Maße sich unter dem Höchstpreise halten werden.